



BAYERISCHE EVANGELISCHE UMWELTSTIFTUNG

Satzung

Präambel

Als sich im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts die Anzeichen mehrten, dass die Lebens- und Wirtschaftsweise in den Industriestaaten der Erde geeignet ist, die Lebensgrundlagen auf dem Globus zu zerstören, entstand die Umweltbewegung. Sie fand schnell Eingang in das gesellschaftliche Bewusstsein und das staatliche Handeln. Die Forderung nach Arten- und Biotopschutz, nach Verminderung des Energieverbrauchs und Schonung der natürlichen Ressourcen wurde weiterentwickelt zur Forderung nach einer nachhaltigen Lebens- und Wirtschaftsweise.

Auch die Evangelische Kirche in Bayern hat diese Herausforderung angenommen und als eine Sache des Glaubens an Gott, den Schöpfer zu verstehen gelernt. 1989 formulierte die Landessynode eine Botschaft zur Bewahrung der Schöpfung. Darin heißt es u.a.

Mit allen Christen bekennen wir Gott als den Schöpfer des Himmels und der Erde. Und doch zerstören wir seine Schöpfung. Wir wissen sehr vieles und tun sehr wenig, Das Gefühl der Ohnmacht wächst. Wir suchen nach Wegen aus der Gefahr. Die Zeit drängt. Der Glaube ist herausgefordert - und unser Tun. Zum Christsein gehört die Verantwortung für die Schöpfung.

Wir rufen uns selbst und alle Christen auf, Unbequemes zu wagen und Einschränkungen nicht zu scheuen. Bewahrung der Schöpfung ist zum Nulltarif nicht zu haben. Sie muss uns einen hohen Preis wert sein. Das gilt nicht nur für den privaten Bereich. Das gilt ebenso für die Kirche.

Eine Generation später ist es um die Anstrengungen in Gesellschaft und Kirche stiller geworden. Kurzfristige wirtschaftliche Ziele und die Beunruhigung über eine anhaltende Arbeitslosigkeit haben die Bemühungen um eine nachhaltige Bewahrung unserer Lebensgrundlagen in den Hintergrund treten lassen. Noch ist aber die Gefahr nicht gebannt; im Gegenteil. Die drohende, weitgehend vom Menschen verursachte Klimaveränderung wird zu weltweiten Krisen führen.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern steht aufgrund drastisch zurückgehender Kirchensteuereinnahmen unter dem Zwang zu radikaler Sparsamkeit. In dieser Situation halten wir es für geboten, für Nachhaltigkeit auch beim christlichen Umweltengagement zu sorgen und seine Finanzierung ein Stück weit vom Kirchensteueraufkommen unabhängig zu machen. Die Bayerische Evangelische Umweltstiftung kann dazu einen Beitrag leisten.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Die Bayerische Evangelische Umweltstiftung mit Sitz in München ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung im Sinne des § 21 des Kirchlichen Stiftungsgesetzes. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist es, das Bewusstsein für die Bewahrung der Schöpfung in der Kirche zu stärken und die Umweltarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu fördern und zu unterstützen. Insbesondere wird der Stiftungszweck verwirklicht durch Zuwendungen zugunsten
 - der Entwicklung und Verbreitung zukunftsfähiger christlicher Lebensstile,
 - von Maßnahmen der ökologischen Bildung und schöpfungstheologischer Vertiefung,
 - des Angebotes der kirchlichen Umweltberatung,
 - des Einsatzes erneuerbarer Energien und energieeffizienter Techniken,
 - der Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege sowie des Arten- und Biotopschutzes und
 - einer angemessenen personellen Ausstattung der evangelischen Umweltarbeit,jedoch nur, soweit Dritte nicht zu Leistungen verpflichtet sind oder freiwillige Leistungen erbringen.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt 120.000,00 €.
- (2) Das eingebrachte Stiftungsvermögen ist unangreifbares Grundstockvermögen.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen unter Berücksichtigung ethischer Kriterien.

§ 3

Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mögliche Zugewinne oder Zustiftungen sind ebenfalls satzungsgemäß zu verwenden. Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen sind unzulässig.

- (3) Ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über den Kosten aus der Vermögensverwaltung soll jährlich dem Grundstockvermögen als Werterhaltungsrücklage zugeführt werden.
- (4) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (5) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

Verwaltung der Stiftung

Der Stiftungsvorstand der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung „Bayern-evangelisch-Stiftung“ Stiftung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern verwaltet die Stiftung gemäß der geschlossenen Treuhandvereinbarung.

§ 5

Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat der Stiftung setzt sich aus sechs Mitgliedern wie folgt zusammen:
 - a) drei Mitglieder aus dem Beirat des Vereins Schöpfung bewahren konkret e. V., die aus dessen Mitte und für dessen Amtszeit berufen werden
 - b) einem Mitglied aus der Kirchlichen Umweltkonferenz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, das aus deren Mitte für die Amtszeit von drei Jahren entsandt wird.
 - c) der/dem zuständigen Handlungsfeldreferentin/-referenten im Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
 - d) einem Mitglied der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, das aus deren Mitte jeweils für die Dauer einer Synodalperiode entsandt wird.
- (2) Wiederberufung bzw. Wiederentsendung ist möglich.
- (3) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Diese vertreten den Stiftungsbeirat.
- (4) Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Sitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden vom vorsitzenden Mitglied des Stiftungsbeirats oder auf Wunsch dreier Mitglieder des Stiftungsbeirats rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (6) Der/die Beauftragte für Umweltfragen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern kann an den Sitzungen des Stiftungsbeirats ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (7) Die Tätigkeit im Stiftungsbeirat geschieht ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden, soweit sie in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, auf Antrag erstattet.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsbeirats

Der Stiftungsbeirat hat folgende Aufgaben:

- a) strategische Ausrichtung der Stiftung

- b) über die Mittelverwendung zu entscheiden
- c) organisiert die Betreuung geförderter Projekte
- d) die Stiftung in der Öffentlichkeit zu repräsentieren und um Zustifterinnen und Zustifter zu werben
- e) die Mitgliederversammlung des Vereins Schöpfung bewahren konkret e.V. und die Stiftungsverwaltung einmal jährlich zu informieren.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Stiftungsaufsicht und Rechnungsprüfung

- (1) Die Stiftungsaufsicht wird vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landeskirchenstelle – ausgeübt.
- (2) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat die Stiftung einen Voranschlag, der Grundlage für die Verwaltung sein soll, der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist innerhalb von sechs Monaten die Jahresrechnung zu erstellen und mit einer Vermögensübersicht der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Protokolle der Beschlüsse des Stiftungsbeirats und der Stiftungsverwaltung sind der Stiftungsaufsichtsbehörde zeitnah zu übersenden.

§ 9

Satzungsänderungen, Umwandlung des Zwecks und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass er in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung des Zwecks und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 10

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den Verein Schöpfung bewahren konkret e. V. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 Abs. 2 der Satzung zu verwenden.

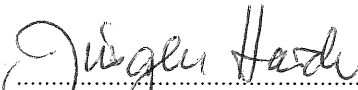
§ 11

Inkrafttreten

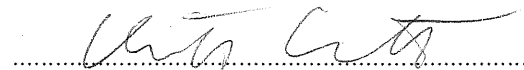
Die geänderte Satzung tritt mit Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landeskirchenstelle – in Kraft. Sie kann nur mit deren Zustimmung geändert werden.

Reichenschwand, 6.6.2022

Palling, 26.6.2022



Pfarrer Jürgen Harder
Vorsitzender des Vorstands
Verein „Schöpfung bewahren konkret“



Christoph Schmitt
Vorsitzender des Stiftungsbeirats
Bayerische Evangelische Umweltstiftung